

VERBRAUCHERPOLITIK EU AKTUELL

verbraucherzentrale

Bundesverband

Ausgabe 15 | 25. Juli bis 4. September 2016

INHALT:

- Allgemeine EU-Verbraucherpolitik
- Bauen / Energie / Umwelt / Verkehr
- Finanzdienstleistungen
- Gesundheit / Ernährung
- Telekommunikation / Medien / Internet
- Wirtschaftsfragen / Wettbewerb
- Terminvorschau

ALLGEMEINE EU-VERBRAUCHERPOLITIK

1. EU-Kommission startet Konsultationen zur Informationslage von Verbrauchern und Unternehmen zum Binnenmarkt

Die EU-Kommission will Verbraucher und Unternehmen mit einem neuen „Zentralen digitalen Zugangstor“ besser über Möglichkeiten des europäischen Binnenmarktes informieren. Dazu hat die EU-Kommission am 26. Juli 2016 eine öffentliche Konsultation gestartet. Die Konsultation richtet sich an alle Interessierten und läuft bis zum 21. November 2016.

„Bürger und Unternehmen sind sich oft ihrer Rechte nicht bewusst oder haben Schwierigkeiten, Zugang zu relevanten Informationen zu bekommen, wenn sie in ein anderes EU-Land umziehen oder dort Geschäfte machen wollen. Wir müssen die Bedingungen und Instrumente schaffen, die es ihnen erlauben, die Chancen des EU-Binnenmarkts zu erschließen.“, so Elżbieta Bieńkowska, EU-Kommissarin für den Binnenmarkt.

https://ec.europa.eu/germany/news/konsultation-potenzial-des-eu-binnenmarkts-besser-aussch%C3%B6pfen_de

http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=8896&lang=de

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e. V.

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

Leiterin Team Brüssel

Isabelle Buscke

isabelle.buscke@vzbv.de

Anregungen zum Newsletter
nehmen wir gerne entgegen.

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

2. Rechtswahlklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur bedingt zulässig

Der österreichische Verein für Konsumenteninformation hat vor österreichischen Gerichten eine Unterlassungsklage gegen die in Luxemburg ansässige Amazon EU erhoben. Er verlangt von Amazon, bestimmte Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er für missbräuchlich hält, gegenüber Verbrauchern in Österreich nicht mehr zu verwenden. Hierzu gehört die Rechtswahlklausel, wonach die Verträge luxemburgischem Recht unterliegen. Nach allgemeinem europäischem Vertragsrecht („Rom-I-Verordnung“) gilt für Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen das Recht jenes Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Davon kann jedoch mittels Rechtswahlklausel abgewichen werden.

Der Europäische Gerichtshof stellte am 28. Juli 2016 jedoch klar, dass diese Klausel missbräuchlich ist, wenn sie beim Verbraucher den Eindruck erweckt, auf den Vertrag sei allein das Recht des Sitzmitgliedstaats des Unternehmens anwendbar. Der Verbraucher müsse informiert werden, dass er sich im Falle einer Individualklage auch auf den Schutz der zwingenden Vorschriften seines Wohnsitzstaats berufen kann.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=182286&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=130571>

BAUEN / ENERGIE / UMWELT / VERKEHR

1. Anerkennung der Nachhaltigkeit von Tropenholz aus Indonesien

Die EU-Kommission hat am 18. August 2016 einen Rechtsakt veröffentlicht wonach Holz und Holzprodukte aus Indonesien ab 15. November 2016 als legal erzeugt zertifiziert werden können. Damit sind diese Erzeugnisse ab diesem Datum in Europa bei Vorlage der entsprechenden Zertifikate uneingeschränkt marktfähig. Das System der Rückverfolgbarkeit von geschlagenem Holz werde von unabhängiger Seite überwacht. Während 2002 nur ein Fünftel des Holzes in Indonesien legal geschlagen wurde, stammten heute über 90 Prozent der indonesischen Holzexporte aus von unabhängigen Stellen überwachten Fabriken und Wäldern.

Etwa 70 Prozent oder 133,6 Millionen Hektar der Landfläche Indonesiens sind bewaldet. Für rund 37 Prozent der Waldfläche gelten Schutz- oder Erhaltungsmaßnahmen, für weitere 17 Prozent ist die Umstellung auf andere Bo-

dennutzungsformen vorgesehen und die restlichen 46 Prozent sind für die Erzeugung bestimmt. Die EU ist der größte Ausfuhrmarkt für indonesische Holzzeugnisse, die hauptsächlich nach Deutschland, Großbritannien, in die Niederlande sowie nach Belgien, Frankreich, Spanien und Italien ausgeführt werden.

https://ec.europa.eu/germany/news/eu-erkennt-indonesische-kontrollen-gegen-illegalen-holzeinschlag_de

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1387&from=EN>

2. Umweltkriterien für EU-Umweltzeichen für Computer, Möbel und Schuhe

Die EU-Kommission veröffentlichte im August 2016 Beschlüsse zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für „Personal-, Notebook- und Tablet-Computer“, „Möbel“ und „Schuhe“. Das Label bescheinigt die Umweltfreundlichkeit von Produkten sowie die Einhaltung von Sicherheits- und Sozialstandards bei ihrer Herstellung.

Ziel der Kriterien ist insbesondere die Förderung der Produkte, von denen während ihres Lebenszyklus geringere Umweltauswirkungen ausgehen und die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, die energieeffizient, langlebig, reparierbar und erweiterbar sind sowie leicht zerlegt werden können, um zum Ende der Nutzungsdauer Teile für die Wiederverwertung auszubauen, und die nur in geringem Maße gefährliche Stoffe enthalten.

Ferner wird die soziale Dimension einer nachhaltigen Entwicklung gefördert, weil die Kriterien Anforderungen an die Arbeitsbedingungen in den Endmontageanlagen auf Grundlage der Dreigliedrigen Grundsatzklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, des Global Compact der Vereinten Nationen, der UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beinhalten.

https://ec.europa.eu/germany/news/eu-umweltzeichen-neue-kriterien-f%C3%BCr-nachhaltige-computer-m%C3%B6bel-und-schuhe_de

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2016.217.01.0009.01.DEU&toc=OJ:L:2016:217:TOC (Computer)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016D1332&rid=1> (Möbel)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016D1349&rid=1> (Schuhe)

3. EU-Kommission erstellt App zur Berechnung von Kraftstoffverbrauch und CO2 Emissionen

Das Gemeinsame Forschungszentrum der EU-Kommission hat eine App entwickelt, mit der Verbraucher den Kraftstoffverbrauch und die CO2 Emissionen bei ihren Fahrten mit dem PKW berechnen können. Mittels dieser App sollen Verbraucher aber auch den besten Fahrzeugtyp mit den geringsten CO2 Emissionen für Ihre Zwecke wählen können.

<https://green-driving.jrc.ec.europa.eu/#/>

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. Verbraucher müssen über Risiken bei bail-in-fähigen Finanzierungsinstrumenten aufgeklärt werden

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat eine Stellungnahme zu den Aufklärungspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit bail-in-fähigen Finanzinstrumenten veröffentlicht. Bail-in-fähige Finanzinstrumente sind Schuldtitel, die bei einer Sanierung oder Abwicklung des rückzahlungsverpflichteten Kreditinstituts beziehungsweise der Wertpapierfirma zur Haftung herangezogen werden, indem der Wert der Forderung oder des Schuldtitels herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt wird. Die ESMA erwartet, dass die Unternehmen ihre Kunden über die Mechanismen eines Bail-in und die Risiken informieren, die damit zusammenhängen. Schon beim Vertrieb solcher Finanzinstrumente müssten sie den Anleger darüber aufklären, dass er zur Haftung herangezogen werden kann. Kunden, die bereits in solche Finanzinstrumente investiert haben, müssten nachträglich informiert werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geht davon aus, dass alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen den von der ESMA ausgeführten Informationspflichten nachkommen und wird dies im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit prüfen. Außerdem erwartet sie, dass die Wirtschaftsprüfer in den jährlichen Prüfberichten darlegen, ob und wie ein Unternehmen seinen Informationspflichten nachgekommen ist.

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-902_statement_brrd_0.pdf

http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2016/meldung_160815_bafinjournal.html (BaFin, August 2016)

2. Europäische Börsenaufsicht warnt vor Finanzwetten

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) erneuerte am 25. Juli 2016 ihre Warnung vor Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFDs), und binären Optionen. Diese Finanzprodukte werden auch Kleinanlegern angeboten.

Ein Differenzkontrakt ist eine Zahlungsvereinbarung, deren Wert sich aus der Differenz der Kurse des Basiswerts, etwa einer Aktie oder einer Währung, zum Zeitpunkt des Kaufs und Verkaufs des CFDs ergibt. Anleger können somit auf sinkende oder auf steigende Kurse wetten. Wie bei Termingeschäften muss eine Sicherheitsleistung (Margin) hinterlegt werden, woraus sich ein Hebeleffekt ergibt. Dies bedeutet konkret, dass beispielsweise 10 Prozent der gehandelten Position eingezahlt werden. Gehandelt wird aber mit dem vollen Betrag. Wenn sich die Kurse wie vom Anleger erwartet entwickeln, kann ein entsprechend höherer Gewinn erzielt werden. Bei ungünstiger Entwicklung kann dagegen ein entsprechend höherer Verlust mit Nachschusspflicht entstehen.

Mit „binären Optionen“ wird auf ein bestimmtes Ereignis gewettet. Tritt ein bestimmtes Ereignis ein, wie etwa ein Anstieg des Dax auf eine bestimmte Marke zum Schlussstand, ist Zahltag für den Spekulanten. Geschieht dies aber nicht, hat sich die Margin, die zum Kauf der entsprechenden Option eingesetzt wurde, in Luft aufgelöst. Wie bei Differenzkontrakten wird mit einem Hebel gearbeitet, so dass nicht nur hohe Gewinne, sondern auch hohe Verluste möglich sind.

Die ESMA warnt Anleger vor Risiken, die sich aus der Hebelwirkung derartiger Produkte ergeben. Die Anbieter stellten Chancen und Risiken dieser Produkte in ihren Werbemitteln häufig unzutreffend dar. Anleger sollten sich der hohen Risiken dieser spekulativen Produkte sowie der Tatsache bewusst sein, dass die Anbieter andere Interessen als die Anleger verfolgten.

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-issues-warning-sale-speculative-products-retail-investors>

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-1165_qa_on_cfds_and_other_speculative_products_mifid.pdf

GESUNDHEIT / ERNÄHRUNG

1. Europäische Arzneimittelagentur für vereinfachte Zulassung von innovativen Arzneimitteln

Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) hat am 3. August 2016 einen Bericht zum Pilotprojekt eines neuen, beschleunigten Wegs zur Zulassung von Arzneimitteln („Adaptive Pathways“) veröffentlicht. Bei diesem Zulassungsver-

fahren sollen Arzneimittel auf schmalerer Datenbasis für eine eng begrenzte Patientengruppe schneller auf den Markt gebracht werden. In Frage komme dieses Vorgehen in Fällen bei denen es noch keine geeignete Therapie gibt. Nach der Zulassung sollen Daten erhoben werden, um eine Zulassung für weitere Patientengruppen zu ermöglichen.

Der Bericht der EMA bezieht sich auf sieben Verfahren im Rahmen des Pilotprojekts „Adaptive Pathways“. Die EMA ist überzeugt, dass bei diesem Verfahren Aufsichtsbehörden, medizinisches Personal und Patienten zusammen gebracht werden können, um die erforderlichen Daten für weitergehende Evaluierungen zu erhalten. Mögliche Anwendungsbereiche seien Infektionskrankheiten, Alzheimer, neurodegenerative Krankheiten und seltene Krebserkrankungen. Die EMA wolle weitere beschleunigte Zulassungsverfahren nach diesem Schema durchführen.

Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) in Köln äußerte sich jedoch skeptisch gegenüber „Adaptive Pathways“. Weder die Industrie noch die EMA hätten ein Konzept wie nach der Zulassung belastbare Daten zu Nutzen und Schaden gesammelt werden können. Auch der Europäische Verbraucherverband BEUC sieht Risiken für Patienten und beklagt die mangelnde Transparenz bei der Entwicklung und Umsetzung des Konzepts.

http://www.ema.europa.eu/ema/index.jsp?curl=pages/news_and_events/news/2016/08/news_detail_002586.jsp&mid=WC0b01ac058004d5c1 (EMA- Pressemitteilung)

<https://www.iqwig.de/de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen/adaptive-pathways-ema-lasst-offene-fragen-weiter-unbeantwortet.7492.html> (IQWiG)

http://www.ema.europa.eu/docs/en_GB/document_library/Report/2016/08/WC500211526.pdf (EMA-Bericht, englisch)

http://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2016-066_fca_ipa_beuc_position_paper_on_adaptive_pathways.pdf (Position BEUC, englisch)

Feldfunktion geändert

2. Bericht zur Überwachung von Arzneimitteln in Europa

Die EU-Kommission veröffentlichte am 8. August 2016 einen Bericht und ein Arbeitsdokument zur Überwachung von Humanarzneimitteln („Pharmakovigilanz“) durch die EU-Mitgliedstaaten und durch die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) Der Bericht bezieht sich auf die Zeit vom Inkrafttreten der neuen Vorschriften im Jahr 2012 bis zum Juli 2015. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sind Pharmakovigilanz-Vorschriften erforderlich, damit Nebenwirkungen von Humanarzneimitteln vermieden, entdeckt und beurteilt werden können. Das vollständige Unbedenklichkeitsprofil eines Humanarzneimittels kann erst nach seinem Inverkehrbringen erkannt werden.

Der Bericht kommt zum Ergebnis, dass das europäische Pharmakovigilanz-Netzwerk einen positiven Beitrag zur Patientensicherheit geleistet hat. Das Gesundheitspersonal und Patienten könnten schädliche Nebenwirkungen direkt melden. An weiteren Verbesserungen werde gearbeitet. Außerdem werde zu wirksameren Überwachungsmethoden geforscht.

http://ec.europa.eu/dgs/health_food-safety/dyna/enews/enews.cfm?al_id=1705

http://ec.europa.eu/health/files/pharmacovigilance/pharmacovigilance-report-2012-2014_en.pdf (Bericht, englisch)

http://ec.europa.eu/health/files/pharmacovigilance/pharmacovigilance-report-2012-2014_annex_en.pdf (Arbeitsdokument, englisch)

3. Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel schützt vor Gefahren

Das Europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) gibt seit 1979 in Kooperation mit nationalen Koordinierungsstellen Warnungen vor auffälligen Lebensmitteln. Neben dem RASFF gibt es in der Europäischen Union noch das Schnellwarnsystem RAPEX für Verbraucherprodukte, zum Beispiel Spielzeug. Das RASFF hat am 26. August 2016 Bilanz für 2015 gezogen. Danach sind 3049 Hinweise eingegangen, wovon sich etwa ein Viertel als tatsächlich gesundheitsgefährdend herausstellte.

Am Häufigsten wurden Salmonellen in Obst und Gemüse, Pilzgifte in Nüssen und Quecksilber in Fischprodukten beanstandet. Auch nicht gekennzeichnete Allergene und Zusatzstoffe sind ein größer werdendes Problem. Etwa neun Prozent der gemeldeten Produkte stammten aus Deutschland. So traten im März 2015 beispielsweise Lebensmittelinfektionen in Folge des Konsums von Dönerfleisch auf. Im Spätsommer desselben Jahres gingen zudem zahlreiche Beschwerden ein, da deutsche Salamis Spuren von Ei enthielten und es zu Unverträglichkeiten kam.

https://ec.europa.eu/germany/news/lebensmittelsicherheit-europ%C3%A4isches-schnellwarnsystem-effizienter-als-je-zuvor_de

http://ec.europa.eu/food/safety/rasff/portal/index_en.htm

4. Qualität von Kölner Blutwurst europaweit anerkannt

Die EU-Kommission verlieh am 29. Juli 2016 der „Flönz“ genannten Kölner Blutwurst das Gütezeichen „geschützte geografische Angabe“ (g.g.A.). Das Siegel steht für die enge Verbindung eines Produktes mit dem Herkunftsgebiet: Mindestens eine der Produktionsstufen – Erzeugung, Verarbeitung oder Herstellung – muss im Herkunftsgebiet durchlaufen werden. Das Gütezeichen bürgt für die Qualität eines hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder Lebensmittels und sorgt für den Schutz gegen Missbrauch und Nachah-

mung der Produktbezeichnung. Damit ist eine bessere Vermarktung möglich. Gleichzeitig soll es den Verbraucher über die besonderen Merkmale des Erzeugnisses informieren.

https://ec.europa.eu/germany/news/%E2%80%9Ede-haupsaach-es-de-fl%C3%B6nz-es-god%E2%80%9C-%E2%80%93-k%C3%B6lner-blutwurst-jetzt-eu-weit-geografisch-gesch%C3%BCtzt_de

TELEKOMMUNIKATION / MEDIEN / INTERNET

1. Europäische Regulierungsstelle veröffentlicht Leitlinien zur Netzneutralität

Das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC) hat am 30. August 2016 Leitlinien zur Netzneutralität veröffentlicht. Sie konkretisieren die Telecom Single Market-Verordnung (TSM-Verordnung) der EU für die nationalen Aufsichtsbehörden. Die TSM-Verordnung wurde im Oktober 2015 beschlossen, um den Zugang zum offenen Internet zu schützen und das Ökosystem des Internets weiterhin als Innovationsmotor zu erhalten.

Außerdem veröffentlichte BEREC einen Bericht über die öffentliche Konsultation zu diesen Leitlinien. Im Rahmen von dieser Anhörung seien bis 18. Juli 2016 von der Zivilgesellschaft, öffentlichen Stellen, Experten und der Wirtschaft 481.547 Beiträge eingegangen. Die Ergebnisse der Konsultation seien in die endgültige Fassung der Leitlinien eingeflossen. Die nicht vertraulichen Beiträge werden am 30. September 2016 veröffentlicht.

Klaus Müller, Vorstand des vzbv, gab zu den Leitlinien das folgende Statement ab: „Dies ist ein wichtiger Tag für das offene Internet in der EU. BEREC hat in seinen Leitlinien einen guten Kompromiss gefunden. Sie sind auf der einen Seite verbraucherfreundlich und setzen wettbewerbsschädlichen Praktiken Grenzen. Auf der anderen Seite lassen sie den Unternehmen ausreichenden Raum, ihre Netze zu optimieren sowie neue und innovative Geschäftsmodelle anzubieten. Die Bundesnetzagentur muss nun die TSM-Verordnung und die BEREC-Richtlinien konsequent anwenden und durchsetzen.“

<http://www.vzbv.de/pressemitteilung/leitlinien-zur-netzneutralitaet-staerken-das-offene-internet>

http://berec.europa.eu/eng/news_and_publications/whats_new/3958-berec-launches-net-neutrality-guidelines

http://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/regulatory_best_practices/guidelines/6160-bereg-guidelines-on-the-implementation-by-national-regulators-of-european-net-neutrality-rules (Leitlinien - englisch)

http://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/regulatory_best_practices/guidelines/6160-bereg-guidelines-on-the-implementation-by-national-regulators-of-european-net-neutrality-rules (Konsultation)

2. EU-Datenschützer akzeptieren Abkommen mit USA unter Vorbehalten

Das Gremium der europäischen Datenschutzbeauftragten, die sogenannte „Artikel-29-Gruppe“, billigte am 26. Juli 2016 das neue Datenschutzabkommen der Europäischen Union mit den USA (Datenschutzschild bzw. „privacy shield“). Die EU-Kommission und die amerikanischen Behörden hätten in der Endfassung Bedenken der europäischen Datenschützer Rechnung getragen. Alle Bedenken seien aber noch nicht ausgeräumt. So gebe es kein grundsätzliches Einspruchsrecht von Verbrauchern gegen die kommerzielle Nutzung ihrer Daten. Es fehlten auch konkrete Sicherungen gegen den Massenzugriff von amerikanischen Behörden. Hierauf müsse bei der in einem Jahr anstehenden Evaluierung des Abkommens geachtet werden.

http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/press-material/press-release/art29_press_material/2016/20160726_wp29_wp_statement_eu_us_privacy_shield_en.pdf

3. EU-Kommission veröffentlicht Leitfaden zu EU-US-Datenschutzschild

Der neue EU-US-Datenschutzschild ist einsatzbereit. Seit dem 1. August 2016 können sich Unternehmen beim US-Handelsministerium für die Aufnahme in die Datenschutzschild-Liste registrieren lassen. Zum selben Termin veröffentlichte die EU-Kommission einen Bürger-Leitfaden. Dieser soll aufzeigen welche Möglichkeiten Betroffenen offenstehen, wenn sie gegen einen Missbrauch ihrer persönlichen Daten vorgehen wollen. Einzelpersonen können sich an ihre nationalen Datenschutzbehörden wenden, die dann zusammen mit dem amerikanischen Handelsministerium dafür sorgen sollen, dass Beschwerden abgeholfen werden. Kann der Fall nicht auf andere Weise gelöst werden, gibt es als letztes Mittel ein Schiedsverfahren. Für Rechtsschutzbegehren von EU-Bürgern, die den Bereich der nationalen Sicherheit betreffen, ist eine von den

US-Nachrichtendiensten unabhängige Ombudsstelle zuständig. Der Leitfaden liegt bisher nur in englischer Sprache vor. Eine deutsche Übersetzung ist angekündigt.

https://ec.europa.eu/germany/news/eu-us-datenschutzschild-leitfaden-f%C3%BCr-b%C3%BCrger-ver%C3%B6ffentlicht_de

http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/citizens-guide_en.pdf
(Leitfaden, englisch)

4. Verbraucher unzufrieden mit Datenschutz im Internet

Die EU-Kommission veröffentlichte am 4. August 2016 die ersten Ergebnisse ihrer öffentlichen Konsultation zu Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation. Diese Richtlinie muss an die neue Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden. Eine überwältigende Mehrheit (83 Prozent) der Verbraucher und der zivilen Organisationen, die sich an der Befragung beteiligten, sprachen sich für Sonderregelungen für den „Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation“ aus.

Über drei Viertel (76 Prozent) der Umfrageteilnehmer aus der Zivilgesellschaft plädierten für die Einbeziehung der sogenannten OTT-Dienstleister. Die in der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation niedergelegten „Verpflichtungen zum Schutz des Rechts auf Privatsphäre von Einzelpersonen“ gelten für öffentlich verfügbare elektronische Kommunikationsdienste. Sie gelten nicht für die sogenannten Over-The-Top-Kommunikationsdienste (OTT) wie z. B. Voice over IP, Instant Messaging, Webmail und Mitteilungsbereitstellung in sozialen Netzwerken.

Ein genauso hoher Prozentsatz der Umfrageteilnehmer aus der Zivilgesellschaft (76 Prozent) fand auch, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation nicht oder nur begrenzt ihre Ziele erreicht hat. Wesentliche Ursachen für diesen Mangel seien ein eingeschränkter Anwendungsbereich und eine unzulängliche Durchsetzung der Datenschutzregelungen.

Die EU-Kommission will im Herbst 2016 die Ergebnisse der Konsultation veröffentlichen und bis zum Jahresende Legislativvorschläge unterbreiten.

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/summary-report-public-consultation-evaluation-and-review-eprivacy-directive>

5. EU-Kommission plant neues Leistungsschutzrecht im digitalen Binnenmarkt

Die EU-Kommission will nach bisherigen Planungen am 21. September 2016 Beschlüsse zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt fassen. Im Vorfeld ist der Entwurf einer Folgenabschätzung zu diesem Vorhaben publik geworden. Wesentlicher Inhalt ist ein europaweites Leistungsschutzrecht für Presseverleger im Internet. Diese sollen leichter ihre Inhalte kostenpflichtig lizenzieren können. Auf Dienstleister wie Google News kämen damit höhere Kosten zu.

Notwendig sei auch die Durchsetzung von Urheberrechten beim Austausch von geschützten Inhalten auf Nutzerplattformen.

Für Online-Inhalte von Rundfunkanbietern soll ein verpflichtendes kollektives Rechtemanagement eingeführt werden. Für Video-on-Demand-Dienste wie Netflix ist jedoch kein Verbot des Geoblocking vorgesehen. Der europaweite Zugang zu deren Inhalten soll durch Verhandlungslösungen mit allen Interessenvertretern erreicht werden.

<http://www.statewatch.org/news/2016/aug/eu-com-copyright-draft.pdf>

WIRTSCHAFTSFRAGEN / WETTBEWERB

1. Größte deutsche Banken bei europäischem Stresstest nicht Spitze

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichte am 29. Juli 2016 die Ergebnisse ihres Stresstests von 51 Banken, darunter neun aus Deutschland. Beim Stresstest wurde simuliert wie sich unter Härtebedingungen („adverses Szenario“) die Eigenkapitalquoten der Banken bis 2018 entwickeln. Dabei wurden eine drei Jahre anhaltende Rezession, ein Absturz der Börsenkurse, ein Absturz des Euros und ein Absturz der Immobilienpreise unterstellt. Als kritisch gilt, wenn die Eigenkapitalquote einer Bank unter 7 Prozent sinkt.

Am schlechtesten schnitt die italienische Bank Monte dei Paschi die Siena ab. Diese kam im adversen Szenario auf ein (negatives) Eigenkapital von -2.4 Prozent. Die Marke von 7 Prozent Eigenkapital haben nach dem Stresstest auch zwei irische Banken, die österreichische Raiffeisen-Landesbanken-Holding und die spanische Banco Popular Espanol verfehlt. Unter den zehn schwächsten Finanzinstituten finden sich die beiden größten deutschen Banken, nämlich die Deutsche Bank mit 7.8 Prozent und die Commerzbank mit 7.4 Prozent. Die Ergebnisse der übrigen deutschen Banken sind: Bayerische Landesbank 8.3 Prozent, Dekabank 9.5 Prozent, LBBW 9.4 Prozent, LB Hessen-Thüringen 10.1 Prozent, Norddeutsche LB 8.6 Prozent, NRW Bank 35.4 Prozent und Volkswagen Financial Services 9.6 Prozent.

<http://www.eba.europa.eu/-/eba-publishes-2016-eu-wide-stress-test-results>
(Pressemitteilung EBA)

<http://storage.eba.europa.eu/documents/10180/1532819/2016-EU-wide-stress-test-Results.pdf> (Ergebnisse EBA)

2. Keine europäische Regulierung von selbstgehäkelten Topflappen

Die Vertretung der EU-Kommission in Deutschland trat am 17. August 2016 Medienberichten entgegen wonach selbstgehäkelte Topflappen verboten seien. Die Verordnung vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen schreibe vor, dass kommerziell vermarktete Ofen- und Grillhandschuhe für den privaten Gebrauch genauso sicher sein sollten wie die für professionelle Nutzer. In der Praxis stellten die meisten Hersteller ihre Back- und Grillhandschuhe ohnehin nach den für den professionellen Gebrauch gültigen Standards her, machten also keinen Unterschied zwischen privaten und professionellen Nutzern.

Für selbstgehäkelte Topflappen auf dem Basar, um die sich einige Medien bereits Sorgen machten, bestehe keine Gefahr. Diese seien Dekoartikel, die nicht als persönliche Schutzausrüstung gelten. Nur wenn ein Hersteller sein Produkt mit dem Hinweis vermarkte, es schütze die Hände vor Verbrennungen, dann müsse es auch stimmen.

https://ec.europa.eu/germany/news/klarstellung-keine-gefahr-f%C3%BCr-topflappen-durch-eu_de

TERMINVORSCHAU

Rat

Ratsarbeitsgruppe „Energie“ (6. September 2016)

Verordnung zur Kennzeichnung der Energieeffizienz; Sicherheit der Gasversorgung.

Ratsarbeitsgruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ (6. September 2016)

Vorschriften für Roamingvorleistungsmärkte.

Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) - 2. Teil (7. September 2016)

Vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens mit Kanada (CETA);

Ratsarbeitsgruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum- Binnenmarkt“ (8. September 2016)

Maßnahmen gegen Geoblocking im Binnenmarkt.

Ratsarbeitsgruppe „Postdienste“ (8. September 2016)

Grenzüberschreitender Paketversand.

Ratsarbeitsgruppe „Verbraucherschutz und -information“ (9. September 2016)

Verordnung über Zusammenarbeit der nationalen Behörden beim Verbraucherschutz.

Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) - 1. Teil (9. September 2016)

Verordnung zur Kennzeichnung der Energieeffizienz (Vorbereitung des Trilog).
Trilog).

Informelles Treffen der EU-Agrarminister (11./12. September 2016)

Stärkung der Position der Landwirte in der Nahrungsmittelversorgungskette.

Ratsarbeitsgruppe „Finanzdienstleistungen“ (12. September 2016)

Geldmarktfonds (Vorbereitung von Trilog).

Sonderausschuss Landwirtschaft (12. September 2016)

Erzeugung und Kennzeichnung biologischer/organischer Produkte.

Ratsarbeitsgruppe „Finanzdienstleistungen“ (13. September 2016)

Programm zur Beteiligung von Verbrauchern bei der Erarbeitung von Politiken im Bereich Finanzdienstleistungen in den Jahren 2017-2020.

Ratsarbeitsgruppe „Zivilrecht“ (15./16. September 2016)

Verträge über digitale Inhalte; Überprüfung der Kohärenz zwischen Verträgen über Direktkäufe und über Fernabsatz – eventuell Vorstellung durch die EU-Kommission).

Ratsarbeitsgruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum- Binnenmarkt“ (15. September 2016)

Maßnahmen gegen Geoblocking im Binnenmarkt.

Ratsarbeitsgruppe „Verbraucherschutz und -information“ (16. September 2016)

Verordnung über Zusammenarbeit der nationalen Behörden beim Verbraucherschutz.

Europäisches Parlament

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (5. September 2016)

Grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt; Erläuterung durch die Kommission: erste Ergebnisse einer REFIT-Evaluierung zum Thema Verbrauchsgüterkauf.

Rechtsausschuss (5. September 2016)

Vorstellung der Ergebnisse des REFIT-Verfahrens zum Vorschlag über vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren; Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (5. September 2016)

Vorschriften für Roamingvorleistungsmärkte; Nutzung des Frequenzbands 470-490 Megahertz in der Union.

Untersuchungsausschuss Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (5. September 2016)

Anhörung des früheren EU-Kommissars für Umwelt (2010-2014) Janez Potočnik und des früheren EU-Kommissars für Industrie (2010-2014) Antonio Tajani.

Ausschuss für öffentliche Gesundheit, Umwelt und Lebensmittelsicherheit (8. September 2016)

Abschluss des Klimaabkommens von Paris; EU-Strategie für Flüssigerdgas und Speicherung von Gas.

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (8. September 2016)

Mindestanforderungen für den Schutz von Nutzkaninchen; Vorstellung der Studie der Fachabteilung zum Thema „Die Wechselwirkungen zwischen dem auswärtigen Handeln der EU und der Gemeinsamen Agrarpolitik“.

Fischereiausschuss (8. September 2016)

Bekämpfung des illegalen Artenhandels.

Plenum (12. bis 15. September 2016)

Lage der Union - Erklärung des Präsidenten der EU-Kommission; Ablehnung von Standards für Basisinformationsblätter; Auf dem Weg zur Umgestaltung des Energiemarkts; EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung; Untersuchung zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie; Erdgas- und Strompreisstatistiken; Anwendung der Richtlinie über Postdienste; Ernennung von britischem EU-Kommissar (Julian King).

Europäische Kommission

Wöchentliche Sitzung des Kollegiums (7. September 2016)

Energieeffizienzpaket.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt (5. September 2016)

Stellungnahme zum Thema: Die Biodiversitätspolitik der EU); Stellungnahme zum Thema: „Wie geht es weiter nach Paris?“, Stellungnahme zum Thema: „Nachhaltige Entwicklung: Bestandsaufnahme der internen und externen politischen Maßnahmen der EU“.

Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft (7. September 2016)

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung; Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie für Flüssigerdgas und die Speicherung von Gas; Stellungnahme zu dem Vorschlag zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich.

Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft (9. September 2016)

Stellungnahme zu dem Thema „Langzeitpflege, Angebot und Mobilität von Arbeitskräften“.

Europäischer Gerichtshof

Urteil in der Rechtssache C 101/15 P (7. September 2016)

Autoglaskartell.

Urteil in der Rechtssache C 310/15 (7. September 2016)

Verkauf von Computern mit vorinstallierter Software.

Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken.

Urteil in der Rechtssache C 160/15 (8. September 2016)

Urheberrechtsverletzung durch Setzen von Hyperlinks.

Schlussanträge in der Gutachtensache 1/15 (8. September 2016)

Geplantes Fluggastdaten-Abkommen EU-Kanada.

Mündliche Verhandlung in der Gutachtensache 2/15 (12./13. September 2016)

Geplantes Freihandelsabkommen mit Singapur.

Urteil in der Rechtssache C 484/14 (15. September 2016)

Illegale Downloads über offenes WLAN-Netz.

Schlussanträge in der Rechtssache C 219/15 (15. September 2016)

Haftung des TÜV Rheinland für fehlerhafte Silikonbrustimplantate.

Europäisches Gericht

Urteile in den Rechtssachen T-460/13, T-467/13, T 469/13, T-470/13, T 471/13 und T-472/13 (8. September 2016)

Absprachen über verzögerte Markteinführung von Generika-Versionen des Antidepressivums Citalopram.

Mündliche Verhandlung in der Rechtssache T-754/14 (13. September 2016)

Nichtzulassung der Europäischen Bürgerinitiative „STOP TTIP“ durch die EU-Kommission.

Verbraucherpolitik EU aktuell erscheint alle zwei Wochen. Der Newsletter gibt einen Überblick über aktuelle Termine und relevante verbraucherpolitische Aktivitäten und Vorhaben in der Gesetzgebung der EU.

Newsletter verfasst von

Dr. Ekkehard Rohrer, MPA (Harvard University) – Brüssel

Im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)